

## Nr. 30.

**Verbot der Martins- und Öster-Feuer, vom 15. Jan. 1788.**

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, &c. &c.

Wir haben zuverlässig vernommen, daß durch die in Unseren Kurzlanden jährlich angelegten Martins- und Öster-Feuer nicht nur die Waldungen merklich leiden, sondern auch bei dieser Gelegenheit durch den Zusammenlauf des jungen Volks beim dunklen Abend mancher Unfug vorgeht. Wie gern Wir nun Unseren getreuen Untertanen alle unschädliche Erföhlungen gönnen, so sehr erfordern Unsere Landesherrlichen Pflichten, alles dasjenige abzustellen, was mit dem gemeinen Nutzen, und den guten Sitten sich nicht verträgt. Wir befiehlen daher allen und jeden Einwohnern in den Städten so wohl, als aufm Lande, besonders aber dem jungen Volk, kein Martins- noch Öster-Feuer mehr anzulegen; Unseren Gerichten, Beamten, wie auch allen Untertanen, und ihren Gerichtshaltern aber gebieten Wir, auf diese Unsere gnädigste Verordnung fleißig zu wachen, und die Uebertreter, auch, den Umständen nach, deren Altert, ohne Nachsicht zu bestrafen, damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so soll gegenwärtiges von den Kanzlen verkündigt, und gewöhnlichen Orts angeheftet werden. Gegeben in Unserer kurfürstl. Residenzstadt Bonn, den 15ten Januar 1788.

Max. Franz, Kurfürst.

Vt. Graf von Nesselrode-Reichenstein. (L. S.)

Z. F. Z. Guisez.

## Nr. 31.

**Bestische Verordnung wegen der Waldschonungen, und Anziehung des Nadelholzes, vom 12. Nov. 1788.**

Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, &c. &c.

Und ist von getreuesten Landständen Unseres Bestes Necklinghausen die nähere gehorsamste Anzeige geschehen, daß die von Uns zur Beförderung der dortigen Holzkultur unterm 14. Julius 1786 erlassene Landesherrliche Verordnung bis heran darum nicht ganz befolget worden, weilten, besonders der Privat-Wüchsen wegen, vielfältige Streithändel entstanden, bald daß der Eigentümer mehr, dann daß vorgeschriebene Achtel in Schonung lege, bald daß durch den für den Buschlag gewählten Ort die Benutzung der Dienstbarkeit geschmälerd werde, bald auch, daß die zur Weyd- und Plaggenmuth berechtigte den Anbau des Nadel-

holzes, weil dieses alle Grafnarbe vertilge, in den Zuschilden nicht dulden wollen.

Ouwahlen nun Wir allz und jeden Unseren getreuen Untertanen, welche eine gegründete Klage zu haben vermeynen, den Weg Rechts nicht gesperret, noch hinlängliches Gehör versagt wissen wollen; so können Wir jedoch auch keines Wegs zugeben, daß die Wirksamkeit einer so dem privat als gemeinen Wohl ganz nahe angemessener Verordnung durch weitsichtige Rechtschändel, wo nicht vereitelt, doch wenigstens in die Länge verzögert werde, und in dieser Fürst-päderlicher Absicht finden Wir Uns mildest bewogen, noch folgendes vorchristlich nachzutragen.

I tens: Soll künftig in allen über oberwähnte Fälle, und sonst über Unser Landesherrliches Edikt vom Jahre 1786 vorsfallenden Streitfragen die Beschwehrführung nur bei Unserer Statthalterey als der Landes-Polizeystelle angebracht werden.

Itens: Dieselbe hat gleich nach der bei ihr vorkommenden kläglichen Anzeige, ohne weiteres, auf Kosten des Sachfälligen, eine Lokal-Besichtigung, mit Zugziehung eines veraydeten Forstverständigen, allenfalls auch Unseres Oberjägeren anzuordnen, wofür der Kläger nebst besorgender Voitire die gewöhnliche Diot, und zwar dem Statthalterei-Verwalter mit zwey, dem Auktuarien mit einem Acht., und dem Forstverständigen ebensoviel entrichtet.

Itens: Bei dem Augenschein selbsten ist vor allem die gütliche Auseinandersezung der gegeneinander streitenden Theilen bestmöglichst zu versuchen, verschlägt diese nicht, so recesssein beidseitige Theile ihre Gründe zum Protogoll, und sobald dieses geschlossen, ist kein weiterer Schriftwechsel zu gestatten, sondern von der Statthalterey die gehörige, auf des Forstverständigen Gutachten gegründete Entscheidung zu erlassen.

Itens: Von selbiger Entscheidung mag zwarn zu Unserer nachgesetzten Regierung eine Überrufung genommen werden, jedoch bleibt diese alsdann die letzte Instanz, und soll von ihr vorab rechtlich ermessen werden, ob die Appellations-Prozessen cum effectu devolutivo tantum, vel etiam cum suspensivo zu erkennen seyen.

Itens: Bei solchem geschwinden Rechtsgang wird alle Selbsthilfe und thätlicher Eingriff, z. B. Niederreissung der Graben und Bäumen, aufs schärfste und bei unausbleiblicher fiskalischen Ahndung hiethurch untersagt.

Itens: Werwilligen Wir hiemit gnädigst, daß die dasseige Wüsch-Genthümer Nadelholz anziehen mögen.

Wir befiehlen sofort Unserm Statthalter im Beste Necklinghausen, diese Unsere weitere Verordnung zu Federmanns Wissen nicht nur gewöhulicher Maassen verklunden zu lassen, sondern auch all- emsigste Obsorge dahin zu tragen, daß dieselbe allingen Inhalts gehorsamst befolzt werde. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 12ten Novbr. 1788.

Max. Franz, Kurfürst.

Vt. Z. G. Pfingsten. (L. S.)

Z. F. Z. Guisez.